

vor dem Termin

Sollten Sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sein, rechtzeitig bei Gericht zu erscheinen, teilen Sie dies dem Gericht oder mir als Ihrem Beistand so früh wie möglich mit. Wenn bekannt ist, dass Sie einem Termin nicht mutwillig fern bleiben, sondern z.B. im Stau stehen, wird man auf Sie warten oder ggf. einen neuen Termin festlegen.

Kommen Sie aber trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einem Gerichtstermin, müssen Sie damit rechnen, durch das Gericht zur Fahndung ausgeschrieben zu werden (Haftbefehl!). Alternativ kann Ihre Vorführung durch die Polizei angeordnet werden, entweder noch am selben Tag oder aber für den Ersatztermin. In diesem Fall würden Sie am Tag vorher in Gewahrsam genommen und dann von der Polizei zum Termin gebracht werden. Darüber hinaus können Ihnen die z.T. erheblichen Kosten hierfür auferlegt werden.

bei einer plötzlichen Erkrankung

Grundsätzlich führt nicht jede Arbeitsunfähigkeit auch zu einer Unfähigkeit, bei Gericht zu erscheinen oder an einer Verhandlung teilzunehmen. Ein ärztliches Attest muss also ausdrücklich erklären, warum Sie reise- bzw. verhandlungsunfähig sind. Das Gericht wird nämlich versuchen, Ihre Verhandlungsfähigkeit durch häufige Pausen oder ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

U.a. wegen der genannten Reaktionsmöglichkeiten möchte das Gericht weitere Informationen direkt bei Ihrem Arzt einholen können. Dieser steht jedoch unter Schweigepflicht: Eine Entschuldigung muss daher, um vom Gericht akzeptiert zu werden, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht enthalten.

im Gerichtssaal

Normalerweise glaubt Ihnen das Gericht, dass Sie derjenige sind, der zum Termin erscheinen sollte. Dennoch ist es sinnvoll, sicherheitshalber einen aktuellen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein dabei zu haben.

Ihre Kleidung muss der Bedeutung der Verhandlung angemessen sein. Das bedeutet aber nicht, dass Sie in Anzug und Krawatte oder im Kostüm erscheinen müssen, es sollte aber eine ordentliche, saubere und nicht zerrissene Kleidung sein.

Für Männer gilt außerdem: Mützen, Hüte, Kappen o.ä. Kopfbedeckungen sind vor Beginn der Verhandlung abzunehmen.

Handys sind vor der Verhandlung unbedingt auszuschalten. Sollten Sie in dieser Zeit tatsächlich dringend erreichbar sein müssen, teilen Sie dies bitte vorher mit. Ggf. kann eine Nachricht auch von meiner Kanzlei oder der Geschäftsstelle des Gerichts in Empfang genommen und ohne Störung der Verhandlung weitergeleitet werden.

Besonderheiten für Parteien in Zivilverfahren und Angeklagte im Strafverfahren

Auch wenn Ihnen eine Zeugenaussage oder die Ausführungen eines Sachverständigen nicht gefallen: Lassen Sie diese Person immer ausreden und unterbrechen Sie sie nicht! Es besteht im Anschluss an die Vernehmung genügend Gelegenheit, eigene Fragen zu stellen, und auf diese Weise auf evtl. Widersprüche hinzuweisen.

Achten Sie bei der Befragung von Zeugen und Sachverständigen darauf, dass Sie tatsächlich eigene Fragen stellen: Das Gericht möchte zu diesem Zeitpunkt keine Ausführungen oder „Vorab-Plädoyers“ von Ihnen hören. Es spielt auch keine Rolle, was ein Zeuge glaubt oder meint: er darf nur nach dem gefragt werden, was er selbst gesehen oder gehört hat.

Zum Abschluss einer Strafverhandlung wird das Urteil mündlich verkündet (in anderen Verfahren erhält man es idR per Post zugeschickt). Bei dieser Verkündung hören wir nur zu und geben keine Stellungnahme mehr ab – schon gar nicht durch Zwischenrufe. Die Frage, ob ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt werden soll, kann im Anschluss in Ruhe überlegt werden.

Eine Information von

Christoph Schneble **Rechtsanwalt** **Fachanwalt für Strafrecht** **Fachanwalt für Familienrecht**

www.rechtsanwalt-schneble.de

Schillerstr. 19

77654 Offenburg

Tel.: 0781 / 948 37 87

Fax: 0781 / 948 37 88

e-mail: kanzlei@rechtsanwalt-schneble.de

Richtiges Verhalten vor Gericht



Hinweise für Zeugen, Angeklagte und andere Prozessbeteiligte

Dass alle Anwesenden (auch die Zuschauer) aufstehen müssen, wenn das Gericht (also der oder die Richter, ggf. auch die Schöffen) den Sitzungssaal betritt, wissen wir aus vielen Gerichtsfilmern. Aber auch sonst ist während des gesamten Verfahrens auf die „Würde des Gerichts“ zu achten. Dies führt zu weiteren Verhaltensregeln, auf deren Einhaltung das Gericht Wert legt. Dieses Infoblatt will bei deren Beachtung eine Hilfe sein: